

**Stiftungssatzung
für die
rechtlich unselbständige Stiftung
„Cockerill-Liebermann-Stiftung“
der Stadt Aachen
vom 01.01.2015
(Sondervermögen der Stadt Aachen)**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe n) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 59 - 63 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 4318) hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 22.04.2015 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

- (1) Die rechtlich unselbständige Stiftung „Cockerill-Liebermann-Stiftung“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stadt Aachen ist Trägerin der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung ist nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Sondervermögen der Stadt Aachen.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen sowie Grund- und Hausgrundbesitz. Das gesamte Vermögen beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2012: 17.343.538,07 Euro.

Für das Sondervermögen gelten alle Vorschriften der GO NRW über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan, im Jahresabschluss und in der Bilanz (Sonderposten) der Stadt Aachen gesondert auszuweisen bzw. zu bilanzieren.

- (2) Zweck der Stiftung ist die unmittelbare Förderung mildtätiger Zwecke, gemäß § 53 AO, hier die Unterstützung von bedürftigen alleinstehenden Frauen christlicher Konfession, in Ausnahmefällen von bedürftigen alleinstehenden Männern christlicher Konfession. Insbesondere kann der Stiftungszweck durch Zuwendungen an Personen, die die vorgenannten Anforderungen erfüllen und/oder zur Betreuung und Unterbringung dieser Personen, verwirklicht werden.
- (3) Daneben kann der Zweck der Stiftung auch in Form der Beschaffung von Mitteln zur Förderung des in Absatz 2 genannten Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, verwirklicht werden.

§ 2

Selbstlosigkeit der Stiftung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind, nach Abzug aller sonstigen erforderlichen Aufwendungen der Stiftung, zu denen u.a. 10% Verwaltungskostenbeitrag zu zählen sind, zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeordnet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden bestimmt sind.

§ 5

Erhalt des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium der Stiftung.

§ 7

Kuratorium

- (1) Die Verwaltung dieser Stiftung obliegt, abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung, dem Kuratorium der Stiftung. Neue Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rat der Stadt Aachen gewählt. Hierzu obliegt dem Kuratorium das Vorschlagsrecht.
- (2) Vorsitzende/r des insgesamt 5 Mitglieder zählenden Kuratoriums ist die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Aachen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, sind von der/dem Vorsitzenden außer Kraft zu setzen. Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten kann der Rat der Stadt über die Gültigkeit des Kuratoriumsbeschlusses beschließen.

§ 8

Auflösung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 100 Abs. 2 GO NRW verbleibt das Vermögen bei der Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Verwendung ist mit der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) abzustimmen und darf erst nach Genehmigung der Bezirksregierung und Einwilligung des zuständigen Finanzamts Aachen Stadt ausgeführt werden.

§ 9

Stellung des Finanzamts

Die Steuerfreiheit der Stiftung darf durch Änderungen des Stiftungszwecks nicht gefährdet werden. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zum Fortbestand der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Ratsbeschluss am 22.04.2015, rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisherigen Stiftungsbestimmungen in der am 01.07.1990 vom Rat der Stadt Aachen beschlossenen Fassung.